

BAföG für Ausländer*innen Bundesausbildungsförderungsgesetz	<i>Soweit nicht gesondert vermerkt, gelten die Regelungen von § 8 BAföG auch für das sog. „Meister-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (§ 8 AFBG); die unterstrichenen Passagen aus dem 29. BAföGÄndG wurden bisher nicht im AFBG übernommen, sie sollten nach dem Entwurf des 5. AFBGÄndG zum 01.01.2025 in Kraft treten, wozu es wegen des Ausscheidens der FDP aus der Bundesregierung wohl nicht kommen wird. Für die Berufsausbildungsbeförderung galten sie mit minimalen Abweichungen bis zum 31.07.2019 nach § 59 SGB III aF, für die Zeit ab 01.08.2019 siehe unten Seite 7</i>
§ 8 Staatsangehörigkeit	
(1) Ausbildungsförderung wird geleistet	
1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,	
2. Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,	a) Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU: u.a. - 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Abs. 1) - Familienangehörige eines verstorbenen EU-Bürgers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 FreizügG/EU, die im Zeitpunkt des Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wenn sich der Verstorbene seit mindestens 2 Jahren ständig in D aufgehalten hat (oder infolge Arbeitsunfall/Berufskrankheit starb) oder Ehegatte des Verstorbenen Deutscher ist (Abs. 3) - Familienangehörige unabhängig von der Dauer des eigenen Aufenthalts, sofern sie bereits bei Entstehen des Daueraufenthaltsrechts bei dem EU-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten (Abs. 4) auf Antrag Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU) b) Niederlassungserlaubnis (§§ 9 + 18c + 21 IV 2 + 23 II + 26 III+IV + 28 II + 35 + 38 I Nr. 1 AufenthG) c) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG = Art. 2 b) RL 2003/109/EG) - 5 Jahre mit Aufenthaltstitel (§ 9b AufenthG) - Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9c AufenthG) - ausreichende Sprachkenntnisse + Grundkenntnisse Deutschland, z.B. abgeschlossener Integrationskurs - ausreichender Wohnraum - keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen entgegen
3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,	<i>Der kursiv gesetzte Anfang gilt nur im BAföG, nicht in § 8 Abs. 1 Nr. 3 AFBG, was aber wohl gegen Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG verstößt. ** Die unterstrichene Änderung durch das 29 BAföGÄndG ist im AFBG bisher nicht nachvollzogen worden</i> Nach der in ständiger Rechtsprechung des EuGH entwickelten Definition der unionsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft muss es sich nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt (BR-Drs 375/14, S. 38). Mit einem Stundenumfang von 6,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann dieser Status gegeben sein (EuGH, Urteil vom 04.02.2010 - C-14/09 - „Genc“). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro konnte (vor Einführung des Mindestlohns) dieser Status gegeben sein (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 - sowie BSG, Urteil vom 12.09.2018 - B 14 AS 18/17 R -). Ein Erlass des Bundesbildungsministeriums vom <u>09.01.2015</u> , der mit 12 Wochenstunden eine höhere Stundenzahl voraussetzt und verlangt, dass bei der erstmaligen BAföG-Antragstellung das Arbeitsverhältnis bereits seit mindestens 10 Wochen besteht, dürfte von dieser Rechtsprechung nicht gedeckt sein (aber: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.01.2021 - 6 N 98/20 -, nach dem keine Arbeitnehmereigenschaft bei aktuell 6,5 Stunden wöchentlich mit 273,00 € brutto vorliegen soll, wenn das Arbeitsverhältnis erst etwas mehr als einhalb Jahre bestand). a) § 3 Abs. 1 FreizügG/EU - begleitende oder nachziehende Ehegatten - begleitende oder nachziehende Kinder (+Enkel) bis 21 oder denen Unterhalt (ggfs. auch vom Ehegatten des EU-Bürgers) gewährt wird b) § 3 Abs. 3 FreizügG/EU - bei Wegzug oder Tod des EU-Bürgers bis zum Abschluss der Ausbildung in D (gilt auch für Ehegatten, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt) c) abgeleitetes Freizügigkeitsrecht muss bis 21 oder bis zum Wegfall der Unterhaltsleistung bestanden haben und ist nur deshalb entfallen, weil weder von Eltern noch deren Ehegatten Unterhalt gezahlt wird. <i>Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht auf Antrag (§ 5 FreizügG/EU)</i>
+ nur § 8 Abs.1 Nr. 4 AFBG: Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben,	
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,	Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68 a) Beschäftigungsverhältnis vor Beginn der Ausbildung (während der Ausbildung besteht bei einer Beschäftigung von Unionsbürgern idR ein Anspruch nach Nr. 3, bei der kein inhaltlicher Zusammenhang nötig ist) - Teilzeitbeschäftigung bei ergänzendem Sozialleistungsbezug reicht aus, auch Aupair-Tätigkeit, Praktikanten und Berufsausbildung - keine Mindestdauer von 6 Monaten (Tz. 8.1.13 BAföGVwV)

	<ul style="list-style-type: none"> - nicht wenn sich anhand objektiver Kriterien nachweisen lässt, dass ein AN sich nur in der Absicht nach D begibt, nach sehr kurzer Berufstätigkeit Ausbildungsförderung in Anspruch zu nehmen. b) inhaltlicher Zusammenhang - fachlicher, branchenspezifischer Zusammenhang (klar bei Vorpraktikum, nicht erfüllt z.B. bei: Aupair > Deutsche Philologie; Friseurin > Sozialökonomie; Banklehre > Romanistik) - nicht erforderlich bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (Aufhebungsvertrag reicht aber auch dann nicht, wenn ohne Sperrzeit Alg gezahlt wird)
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,	<p>EWR = Island, Liechtenstein, Norwegen</p> <p>+ Schweiz (Abkommen EU-Schweiz vom 02.09.2001, BGBl II S. 810)</p>
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,	<p>Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Genfer Konvention</p> <p>"Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."</p>
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).	<p>Ankömmlinge müssen am 01.01.1991 rechtmäßig in D ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Neuerwerb ausgeschlossen.</p>
(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und	<p>ständiger Wohnsitz im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG: nicht an dem Ort, an dem Auszubildende sich lediglich zum Zweck der Ausbildung aufhalten.</p>
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1*, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, den §§ 104a, 104c oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder § 36 Absatz 2 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,	<p>§ 22: Einzelfälle der Aufnahme aus dem Ausland</p> <p>§ 23 I*+II+IV: Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde bei besonders gelagerten politischen Interessen</p> <p>§ 23a: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</p> <p>§ 25 I: unanfechtbar als asylberechtigt anerkannt</p> <p>§ 25 II: unanfechtbar Flüchtlingseigenschaft anerkannt (§ 3 IV AsylG)</p> <p>- Abschiebungsschutz nach § 60 I AufenthG + früher § 51 I AuslG</p> <p>§ 25a: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</p> <p>§ 25b: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für Geduldete</p> <p>§ 28: Familiennachzug zu Deutschen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder, Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge + nach Ermessen für nichtsorgeberechtigte Elternteile, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird)</p> <p>§ 37: Recht auf Wiederkehr (idR: Antrag zwischen 15. und 21. Geburtstag spätestens 5 Jahre seit Ausreise, wenn 6 Jahre Schulbesuch + 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsverpflichtung eines Dritten für die Dauer von 5 Jahren)</p> <p>§ 38 I Nr. 2: ehemalige Deutsche, wenn bei Verlust der dt. Staatsangehörig-</p>
* bei § 23 Abs. 1 AufenthG ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG	

	<p>keit seit mindestens 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt in D</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlassung aus der dt. Staatsangehörigkeit (§§ 18-24 StAG) - Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG) - Verzicht (§ 26 StAG) - Verlust bei doppelter Staatsangehörigkeit bis 23. Geburtstag (§ 29 StAG) - Rücknahme einer Einbürgerung <p>§ 104a: Altfallregelung 01.07.2007 § 104c: Chancen-Aufenthaltsrecht für geduldete Ausländer (ab 31.12.2022)</p> <p>Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis:</u> § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug § 36 II: Nachzug sonstiger Familienangehöriger (ab 25.07.2024) § 36a: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (ab 01.08.2018)</p>
<p>1.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5*, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34, § 36 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.</p> <p>* bei § 25 Abs. 5 AufenthG ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG</p>	<p>mindestens 15 Monate ununterbrochener Aufenthalt in D rechtmäßig, gestattet oder geduldet</p> <p>+</p> <p>§ 25 III: zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 II, III, V oder VII AufenthG § 25 IV 2: nach Ermessen Verlängerung einer bereits erteilten (befristeten) Aufenthaltsgenehmigung, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde § 25 V*: nach Ermessen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. § 31: eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten, wenn eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren in D oder Tod während der ehelichen Lebensgemeinschaft in D</p> <p>Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis</u> § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug § 36 II: Nachzug sonstiger Familienangehöriger (ab 25.07.2024)</p>
<p>(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*</p> <p>* ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG</p>	<p>BVerwG, Urteil vom 25.03.2014 - 5 C 13/13 - noch zur alten Dauer von 4 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. 2. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen. 3. Wegen der § 8 Abs. 2a BAföG zugrunde liegenden Integrationserwartung verleiht die Bestimmung demjenigen keinen Anspruch, der im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verurteilt worden ist. <p>(= im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben)</p>
<p>(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn</p>	<p>§ 8 Abs. 3 AFBG sieht abweichend vor: <i>Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>aufgehalten haben und</i> 2. <i>rechtmäßig erwerbstätig waren.</i> <p><i>Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einem vergleichbaren Berufsausbildungsverhältnis.</i></p>
<p>1.sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder</p>	<p>Man muss in der Lage gewesen sein, sich aus dem Ertrag selbst zu unterhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht Ausbildungszeiten (auch nicht Ferienjobs oder Nebenjob) - nicht Krankheitszeiten nach Ende der Entgeltfortzahlung - nicht Arbeitslosigkeit - Kindererziehungszeiten (Praxis wendet trotzdem Tz. 8.3.5 Satz 3 BAföGVVw an) <p>Problem des Nachweises bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p>
<p>2.zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat</p>	

<p>und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. ²Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. ³Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 BAföG siehe Tz. 8.3.9 BAföGVwV: Ein Elternteil, der mindestens sechs Monate erwerbstätig war, hat es nicht zu vertreten, wenn er eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt in Zeiten a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit, b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit nach dem BEEG, c) der Erwerbsminderung, d) nach Erreichen des Ruhestandsalters (vgl. Tz 21.2.2a), e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, f) der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung nach dem AFBG, g) der Arbeitslosigkeit, in denen er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III hat, h) des Vorruhestands, i) des Bezugs von Knappschaftsausgleichsleistungen nach dem SGB VI. Die nach Satz 3 unabweisbar notwendige sechsmonatige Erwerbstätigkeit ist auch erfüllt, wenn sie ganz oder teilweise vor den grundsätzlich maßgeblichen sechs Jahren ausgeübt wurde. Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld = früher Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) zählen nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit.</p>
<p>(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.</p>	<p>Tz. 8.4.1 BAföGVwV: Die Anwendung des Absatzes 4 setzt voraus, dass die dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wurde, als die Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand.</p>
<p>(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.</p>	<p>Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei: Kinder von türkischen Arbeitnehmern (dabei gilt der AN-Begriff der VO EWG 1408/71: alle einem System der sozialen Sicherheit für AN Angehörigen (KV/UV/RV > auch Beamte, Rentner, Studierende, gesetzlich versicherte Selbständige, Alg, Krankengeld, Bürgergeld-Empfänger) Art. 23 Abs. 2 Austrittsabkommen EU-GB (BMBF-Erlass vom 24.11.2020 - 42531-1 § 8, § 16) ** Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG für Arbeitnehmer, die daneben eine Ausbildung absolvieren, in der Zeit vor der BAföG-Änderung zum 01.01.2015 (VG Osnabrück, Urteil vom 10.12.2015 - 4 A 253/14 - juris Rn. 33ff), die nicht alle europarechtlich gleichzubehandelnden Familienangehörigen erfasst hat. (Beispiele S. 63ff in der Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands (Claudia Karstens, Andre Schuster und Claudius Voigt, Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Auflage Berlin 2020).</p>

§ 61 BAföG [ab 01.06.2022]

dazu Begründung in [BT-Drucksache 20/1768](#) auf S. 35

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
 - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Zu dieser Neuregelung, mit der erstmals Leistungsansprüche an eine erkennungsdienstliche Behandlung gekoppelt werden, und den anderen sozialrechtlichen Änderungen zum „Rechtskreiswechsel“ zum 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine instruktiv die [tabellarische Übersicht](#) und das Papier [„Änderungen ab 1. Juni 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach Antrag auf § 24 AufenthG“](#) von Claudius Voigt vom 24.05.2022

§ 74 Absatz 3 und 4 SGB II bestimmen als Übergangsregelung ab 01.06.2022:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

Solange keine AZR-Registrierung (Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes) erfolgt ist, gab es auch bis zum 31.10.2022 keinen Anspruch nach § 61 BAföG, sondern nur Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a oder Nr. 8 AsylbLG).

Spezialregelung Auslands-BAföG in EU und Schweiz für bestimmte Ausländer:

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 BAföG gibt es für den in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 sowie § 61 BAföG erfassten Personenkreis mit ständigem Wohnsitz im Inland Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG besitzen.

Eine Prüfung des Aufenthaltsstatus ist für jeden Bewilligungszeitraum neu erforderlich, zwischenzeitliche Änderungen sind unverzüglich dem BAföG-Amt mitzuteilen.

Keinen BAföG-Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben weiter insbesondere:

- asylsuchende*** und geduldete Ausländer (Ausnahme: Duldung nach § 8 Abs. 2a BAföG*),
- Ausländer mit einer nur zum Zweck des Studiums, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 16-21 AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV 1*, § 25 IVa, § 36 I AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wenn sie nicht gemäß § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind* (aber: bis 31.10.2022 Übergangsregelung nach § 61 Abs. 2 BAföG i.V.m. § 74 Abs. 2 SGB II)
- § 38a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte).

Im Einzelfall können diese aber einen Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG haben.

* Wenn BAföG bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG oder einer Duldung (§ 60a AufenthG) gezahlt wird, besteht ab 01.09.2019 ggfs. auch ein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG.

*** Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG) in einer nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Abs. 1 SGB XII, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen gewährt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG ab 01.09.2019, dazu Begründung in [BT-DrS 19/10052](#), S. 19 und unten Seite 6).

Neben den in § 8 bzw. § 61 BAföG geregelten Anforderungen **müssen auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung erfüllt werden**. Spezielle Probleme für Ausländer ergeben sich insbesondere durch vorherige Ausbildungen (§ 7 BAföG), die Altersgrenze (§ 10 BAföG) sowie das Erfordernis des Leistungsnachweises für Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester (§ 48 BAföG). Nach § 5a BAföG bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, grundsätzlich unberücksichtigt.

Eine gute Übersicht hat Matthias Knuth für den Verein zur Förderung der Integration von hochqualifizierten Zuwanderinnen und Zuwanderern (INTEZ e. V.) erstellt: [Finanzielle Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz \(BAföG\) für Zugewanderte – Ein Ratgeber für Betroffene](#) (Stand: 01.03.2020), von diesem auch

Knuth, Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Einwanderungsgesellschaft, Das Bundesverwaltungsgericht sorgt mit aktuellem Urteil für mehr Klarheit, SozSich 2020, S. 193-198

Knuth, Studienförderung: Mittelbare Benachteiligung von Geflüchteten mit Auslandsstudium, Z'Flucht 2021, S. 270

Knuth, Neue und vielfältigere Bildungsbiografien besser fördern - nur für Bildungsinländer:innen?, Entwurf für ein 27. BAföG-Änderungsgesetz, SozSich 2022, S. 196-200

Sonderregelungen für Ausbildungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Wer sich seit 36 Monaten* ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, hat nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Anspruch auf die sog. Analog-Leistungen nach dem SGB XII, so dass grundsätzlich ab dann auch die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 SGB XII gelten, die vielfach zum Leistungsausschluss führen.

(* wer bis 26.02.2024 Analog-Leistungen schon nach 18 Monaten erhalten hat, wird nach § 20 AsylbLG von der Verlängerung auf 36 Monate nicht erfasst)

§ 22 SGB XII Sonderregelungen für Auszubildende

(1) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. ²In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 62 Absatz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (vom 13.08.2019 (BGBl. I S. 1290) = BT-Drucksache 19/10052) ist am 01.09.2019 in Kraft getreten. Damit gibt es eine **Spezialregelung für Auszubildende**, die nur für einen Teil derjenigen gilt, für die nach § 2 AsylbLG die sog. Analog-Leistungen nach dem SGB XII vorgesehen sind.

In § 2 Abs. 1 AsylbLG wurden nach dem damals geltenden Satz 1

„Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

folgende neuen Sätze 2 und 3 eingeführt:

²Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

³Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt.“

Eine knappe Erläuterung dieser Regelungen findet sich in der 8. Auflage des BAföG-Kommentars Ramsauer/Stallbaum 2024 (Einführung Rn. 33f von mir verfasst) und in meinem Skript "[SGB II und Ausbildungsförderung](#)" ab S. 79, wo auch die vorherige Rechtslage dargestellt wird, die weiter für alle Leistungsberechtigten gilt, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen.

Ausbildungsförderung für Ausländer nach dem SGB III

Für die verschiedenen Ausbildungsförderungsinstrumente im SGB III gibt es immer wieder Änderungen, für welche Ausländer diese in Betracht kommen. Seit 01.08.2019 gilt, dass grundsätzlich auch alle Ausländer förderberechtigt sind, außer es gibt eine spezielle Regelung insbesondere für Asylsuchende und Personen mit Duldung, die teilweise je nach Einreisedatum unterschiedliche Fristen vorsehen. Zu beachten ist weiter, dass nicht in allen Fällen ein Rechtsanspruch besteht, sondern teilweise wie bei deutschen Auszubildenden eine Ermessensentscheidung zu treffen ist.

- § 51 SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (Förderberechtigte: § 52 SGB III)
- § 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausschluss für Asylsuchende (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III)
- bei Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III)
- § 75 SGB III aF Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) kann jeder Azubi bekommen
nach § 450 Abs. 1 SGB III gilt für Maßnahmen, die bis zum 28.02.2021 beginnen, § 75 SGB III in der bis zum 28.05.2020 geltenden Fassung; danach Teil der Begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) nach dem neuen § 75 SGB III
- § 75 SGB III nF Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung kann jeder Azubi bekommen
- § 75a SGB III Vorphase der Assistierten Ausbildung
- bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 75a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB III), bei Einreise bis 31.07.2019 sind nur 3 Monate erforderlich (§ 75a Abs. 1 Satz 4 SGB III)
- § 76 SGB III Außerbetriebliche Berufsausbildung
weitgehender Ausschluss vieler Ausländer in § 76 Abs. 6 SGB III
- § 130 SGB III aF Assistierte Ausbildung (musste nach § 450 Abs. 2 SGB III bis 30.09.2020 beginnen)
- während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase), danach § 75 SGB III nF
- ausbildungsvorbereitende Phase (spezielle Voraussetzungen für Ausländer nach § 130 Abs. 2a SGB III aF), danach § 75a SGB III
- § 122 SGB III Ausbildungsgeld für behinderte Menschen
- Ausschluss für Asylsuchende (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III)
- bei Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

Einen guten Überblick geben für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung die Tabellen, die Claudius Voigt (GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung) erstellt und die zu finden sind unter [ggua.de](https://www.ggua.de) = https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf (Stand: 15.11.2021).

Hilfreich ist die Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands (Claudia Karstens, Andre Schuster und Claudius Voigt, Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Auflage Berlin 2020), zu finden unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Auf1-3_2020.pdf

Wann die Voraussetzungen bei Asylbewerbern erfüllt sind, ist umstritten:

Bienert, Anspruch von Asylbewerbern auf Berufsausbildungsbeihilfe, Zugleich eine Anmerkung zu dem Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2018 - S 2 AL 3795/17 -, info also 2018, S. 104ff

SG Karlsruhe, Urteil vom 24.01.2018 - S 2 AL 3795/17 -: Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinne von § 132 Abs 1 SGB III kann nur bei solchen Asylbewerbern angenommen werden, die aus einem Herkunftsland mit einer Gesamtschutzquote von 50 % stammen und deren Asylantrag nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist (juris Rn.38); LSG Bayern, Beschluss vom 08.04.2019 - L 10 AL 23/19 B ER - juris; SG Karlsruhe, Urteil vom 16.05.2018 - S 2 AL 715/18 - juris; a.A. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.10.2018 - L 3 AL 193/B ER - NZS 2019, S. 555; SG Leipzig, Beschluss vom 06.12.2018 - S 1 AL 232/18 ER - juris Rn. 29; SG Darmstadt, Urteil vom 29.06.2020 - S 8 AL 187/18 - juris (n.rkr.).

Nach § 60a Abs. 2 Sätze 4-12 AufenthG galten seit 06.08.2016 neue Regelungen zur Duldung, die aber - bis 31.12.2019 - nur qualifizierte Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf betrafen (ab 01.01.2020 gilt zusätzlich § 60c AufenthG zur Ausbildungsduldung).